

II-1561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalrat XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/60-2/80

1010 Wien, den 4. September 1980
Stubenting 1
Telephon 57 56 55

731/AB

1980-09-12

zu 736/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz betreffend Aus-
weitung der Kompetenzen des Bundesmini-
steriums für Gesundheit und Umweltschutz
(Nr. 736/J-NR/1980)

In der Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Wie weit sind Ihre Bemühungen gediehen, im Rahmen der Sozialversicherung für Belange der Gesundenuntersuchungen, der Rehabilitation, der ärztlichen Versorgung und der Spitalsfinanzierung eine Mitkompetenz eingeräumt zu bekommen?
- 2) Wie weit sind Ihre Bemühungen gediehen, vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Kompetenz für die schulärztliche Betreuung übertragen zu erhalten?
- 3) Wie weit sind Ihre Bemühungen gediehen, vom Bundesministerium für Bauten und Technik die Aufgabenbereiche Wirtschaftliche Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Rechtlich-administrative Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsfonds

- 2 -

Wasserwirtschaftsfonds, Grund- und Trinkwasserhygiene, Gewässerreinigung, Abwasserbehandlung, Wasserbautenförderungsgesetz übertragen zu erhalten?

- 4) Wie weit sind Ihre Bemühungen gediehen, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Aufgabenbereiche übertragen zu erhalten?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Die Sozialversicherung stellt eine Einrichtung der Selbstverwaltung dar. Die Befugnisse des Sozialministeriums beschränken sich daher gegenüber der Sozialversicherung im wesentlichen auf Aufsichtsrechte.

Bezüglich der privatrechtlichen Verträge zwischen Sozialversicherung und der Ärztekammer, die Fragen der ärztlichen Versorgung betreffen, kann dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz daher keine unmittelbare Kompetenz eingeräumt werden.

Hinsichtlich der Gesundenuntersuchungen im Rahmen der Sozialversicherung besteht auf Grund des § 132b ASVG, des § 61a B-KUVG, des § 89 GSVG und des § 82 BSVG bereits eine Mitkompetenz meines Ressorts.

Die medizinischen Angelegenheiten der Rehabilitation gehören nach Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

Durch § 16 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds obliegt meinem Mini-

- 3 -

sterium die Geschäftsführung dieses Fonds und damit die Kompetenz in Angelegenheiten der Spitalsfinanzierung.

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz kommt somit in wesentlichen gesundheitspolitischen Fragen auf dem Gebiet der Sozialversicherung eine entsprechende Mitwirkung zu. Hinsichtlich der Verbesserung der Effizienz des Zusammenwirkens der beiden Ressorts finden laufend Kontaktmaßnahmen statt.

Zu 2):

Mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst besteht Übereinstimmung, daß der medizinische Teil der schulärztlichen Betreuung maßgeblich vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beeinflußt wird. Die Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege sind nämlich in ihrem umfassenden Begriffsinhalt einerseits dem Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), andererseits dem Kompetenztatbestand "Schulwesen" im Sinne des Art. 14 Abs. 1 B-VG zuzuordnen. Die Schulgesundheitspflege wird dem "Gesundheitswesen" zu subsumieren sein, wenn und insoweit die ärztlichen Maßnahmen sich auf die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (und damit auch der Schüler) erstrecken; sie wird hingegen zum "Schulwesen" (Art. 14 Abs. 1 B-VG) zu rechnen sein, wenn und insoweit die ärztliche Tätigkeit auf den Unterricht und Schulbesuch ausgerichtet ist. Dazu zählen auch organisatorische Regelungen auf dem Gebiet der ärztlichen Überwachung der Schüler.

Zu 3) und 4):

Auf Grund der von mir geführten Gespräche werden die Kompetenzen betreffend Natur- und Landschaftsschutz sowie

- 4 -

Naturhöhlen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übertragen.

Die Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten wird an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abgetreten.

Weiters wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine größere Einflußnahme auf Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers durch eine verstärkte Mitwirkung an der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 bekommen. Im einzelnen soll sich die Mitwirkung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in der Vollziehung dieses Gesetzes auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Verordnungen gemäß § 8 Abs. 4 über die Ausübung des Gemeingebrauches.
2. Widerstreitverfahren gemäß § 17.
3. Verordnung gemäß § 31a Abs. 1 über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe.
4. Aufträge gemäß § 33 Abs. 2 zur Anpassung der zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen an die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung.
5. Verordnung gemäß § 33 Abs. 3 über die Bezeichnung jener Wassergüte durch Grenzwerte, die von einem bestimmten Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkung nicht unterschritten werden darf.
6. Bestimmung von Schutzgebieten gemäß § 34 Abs. 1 zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit.
7. Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen.
8. Sicherung der künftigen Wasserversorgung (§ 35) durch Schutzgebiete.

- 5 -

9. Schutz von Heilquellen und Heilmooren (§ 37) durch Schutzgebiete.

10. Anordnung und Behandlung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen gemäß § 53.

11. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54.

12. Genehmigung von Sanierungsplänen von Wasserverbänden gemäß § 92.

13. Erklärung von Vorhaben für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als bevorzugter Wasserbau gemäß § 100 Abs. 2.

Darüberhinaus wird der Mitwirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bei der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes und des Forstgesetzes hinsichtlich der forstschädlichen Luftverunreinigungen erweitert.

Die Gespräche sind bis auf einige Detailfragen im wesentlichen abgeschlossen.

Der Bundesminister:

